



Türkische Gemeinde in Deutschland – Obentrautstr. 72 - 10963 Berlin

Berlin, 16.03.2014

Obentrautstr. 72
10963 Berlin
☎ 030 – 23 63 51 00
☎ 030 – 21 00 36 32
☎ 030 – 23 63 55 89

<http://www.tgd.de>
info@tgd.de

Bankverbindung:
Kto: 65 167 10 00
Deutsche Bank Hamburg
BLZ: 200 700 24

Bundsvorsitzender:

Safer Çınar
Berlin
Tel: 0170-220 96 58
safer.cinar@tgd.de

Bundsvorsitzender:

Gökay Sofuoğlu
Fellbach
Tel.: 0173-793 05 64
goekay.sofuoglu@tgd.de

Stellvertreter/innen:

Mustafa Doğanay
Berlin
Tel.: 0176-84644180
mustafa.doganay@tgd.de

Ayşe Demir
Berlin
Tel.: 0177-794 53 21
ayse.demir@tgd.de

Bilge Yörenc
Hamburg
Tel.: 0173-232 21 06
bilge.yoerenc@tgd.de

Dr. Cebel Küçükcaraca
Kiel
Tel.: 0171-435 94 49
cebel.kucukcaraca@tgd.de

Ömer Köşkeröğlu
Wolfsburg
Tel.: 0170-276 80 17
oemer.koeskeroglu@tgd.de

Osman GÜN
Erzhausen
Tel.: 0175-244 67 33
Osman.guen@tgd.de

Dr. Aysun AYDEMİR
Dortmund
Tel.: 0152-26 59 27 31
Aysun.aydemir@tgd.de

Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der VR-Nr. 15866 B eingetragen und vom Finanzamt für Körperschaften I in Berlin als gemeinnützig anerkannt.

3. Entwurf

Gesetz zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (MigTeilhG) und zur Änderung von Gesetzen

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (MigTeilhG)

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Datenerhebung

§ 4 Erfahrungsbericht

§ 5 Muttersprachliche Bekanntmachung

Zweites Kapitel

Förderung im Erwerbsleben

§ 6 Erwerbstätigkeit und Qualifizierung

§ 7 Ausführung von Maßnahmen nach § 6 durch Träger

§ 8 Pflichten von Arbeitgebern



Drittes Kapitel
Öffentliche Auftragsvergabe und Vergabe von
Zuwendungen

§ 9 Öffentliche Aufträge

§ 10 Vergabe von Zuwendungen

Viertes Kapitel
Öffentlicher Dienst

§ 11 Förderpläne und Fördermaßnahmen

§ 12 Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz im
öffentlichen Dienst

Fünftes Kapitel
Sonstige Förderung der Diversität

§ 13 Sprachliche und kulturelle Diversität

§ 14 Innen- und Außendarstellung

§ 15 Bundesbeirat zu Fragen der Eingliederung und
Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Sechstes Kapitel
Verordnung, Durchführung und Einführungsbestimmungen

§ 16 Verordnungsermächtigung

...

§ 17 Durchführungsbestimmungen

...

§ 18 Einführungsbestimmungen

...

Artikel 2



Änderungen der Bundeshaushaltsordnung

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Artikel 4

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 5

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Artikel 6

Änderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes

Artikel 7

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12



Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 13

**Regelung zur Anwendbarkeit des europäischen
Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953**

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die
Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im
Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)**

**Gesetz zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe
von Menschen mit Migrationshintergrund (MigTeilhG)
und zur Änderung von Gesetzen**

Artikel 1

**Gesetz zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe
von Menschen mit Migrationshintergrund (MigTeilhG)**

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Datenerhebung

§ 4 Erfahrungsbericht

§ 5 Muttersprachliche Bekanntmachung

Zweites Kapitel

Förderung im Erwerbsleben

§ 6 Erwerbstätigkeit und Qualifizierung

**§ 7 Ausführung von Maßnahmen nach § 6 durch
Träger**

§ 8 Pflichten von Arbeitgebern

Drittes Kapitel

**Öffentliche Auftragsvergabe und Vergabe von
Zuwendungen**

§ 9 Öffentliche Aufträge

§ 10 Vergabe von Zuwendungen

Viertes Kapitel

Öffentlicher Dienst

§ 11 Förderpläne und Fördermaßnahmen

**§ 12 Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz
im öffentlichen Dienst**

Fünftes Kapitel

Sonstige Förderung der Diversität

§ 13 Sprachliche und kulturelle Diversität

§ 14 Innen- und Außendarstellung

**§ 15 Bundesbeirat zu Fragen der Eingliederung und
Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund**

Sechstes Kapitel

**Verordnung, Durchführung und
Einführungsbestimmungen**

§ 16 Verordnungsermächtigung

...

§ 17 Durchführungsbestimmungen

...

§ 18 Einführungsbestimmungen

...

Artikel 2

Änderungen der Bundeshaushaltsordnung

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Artikel 4

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 5

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Artikel 6

Änderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes

Artikel 7

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Artikel 8

**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der
Feststellung und Anerkennung im Ausland
erworbener Berufsqualifikationen**

Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 13

**Regelung zur Anwendbarkeit des europäischen
Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953**

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die
Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern
im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)**

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (MigTeilhG)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§1 Ziel des Gesetzes

(1) Die gesellschaftliche Eingliederung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel einer tatsächlichen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung ist aktiv zu fördern.

(2) Ein gleichberechtigtes, friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnisch-kultureller und religiöser Herkunft in Vielfalt ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Hindernisse für eine Eingliederung und gleichberechtigte Teilhabe sind zu aktiv beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, Personen,

1. die ab dem 1.1.1955 ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt haben, nachdem sie diesen zuvor mehr als fünfzehn Jahre oder seit Geburt im Ausland hatten,
2. bei denen die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei einem Elternteil oder beiden Eltern zutreffen,
3. Kinder der unter Nr. 2 genannten Personen.

(2) Referenzgruppen sind

1. die Gesamteinwohnerschaft des Bundesgebietes und
2. Teilgruppen aus Nr. 1, die nach für die Zielsetzung dieses Gesetzes nutzbaren Kriterien weiter abgegrenzt sind.

(3) Referenzzahl ist eine dem Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an einer Referenzgruppe entsprechende Zahl.

(4) Erfolgsgröße ist die Übereinstimmung der Referenzzahl für die Gesamteinwohnerschaft des Bundesgebietes mit dem

bundesweiten Durchschnitt der Referenzzahlen einer anderen Referenzgruppe.

(5) Zielgröße ist der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an einer Referenzgruppe nach Absatz 2 Nr. 2, um den ihr bisheriger Anteil in einem bestimmten Zeitraum angeglichen werden soll, bis die Erfolgsgröße erreicht ist.

§ 3 Datenerhebung

(1) Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an Referenzgruppen ist bundesweit und regional durch geeignete, periodische Erhebungen festzustellen.

(2) Für die Erhebungen dürfen in geeigneter Form anonymisierte Daten aus öffentlichen Registern, Sozialdaten und Steuerdaten herangezogen werden.

(3) Zur Ermittlung von Zielgrößen erforderliche Daten dürfen bei Dritten nur erhoben werden, wenn sie anders nicht zumutbar festzustellen sind.

§ 4 Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich einen Bericht zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes vor.

§ 5 Muttersprachliche Bekanntmachung

(1) Dieses Gesetz wird auch in den Hauptherkunftssprachen von Menschen mit Migrationshintergrund im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.

(2) Menschen mit Migrationshintergrund sind in geeigneter Form über Rechte nach diesem Gesetz zu informieren. Die Information soll auch in den Hauptherkunftssprachen von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgen.

Zweites Kapitel

Förderung im Erwerbsleben

§ 6 Erwerbstätigkeit und Qualifizierung

(1) Die

1. Erwerbstätigkeit in selbständiger Tätigkeit und Beschäftigung,

2. Qualifizierung, berufliche und sonstige Bildung und Ausbildung

von Menschen mit Migrationshintergrund werden durch geeignete, zusätzliche Maßnahmen gefördert, bis ihr Anteil an Erwerbstätigkeiten nach Berufen, Tätigkeiten und Einkommen die Erfolgsgröße erreicht.

(2) Einrichtungen nach § 24 SGB VIII werden durch geeignete Maßnahmen gefördert, um Benachteiligungen von Kindern mit Migrationshintergrund vorzubeugen oder auszugleichen.

§ 7 Ausführung von Maßnahmen nach § 6 durch Träger

(1) Werden Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes dienen können, durch nichtstaatliche Dritte (Träger) durchgeführt, ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln davon abhängig zu machen, dass

1. das Personal des Trägers die für seinen Aufgabenbereich maßgebliche Zielgröße bis zum Beginn der Durchführung der Maßnahme erreicht,
2. Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund den Zielen dieses Gesetzes Rechnung tragen,
3. die Teilnahme an anderen, aus öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen, soweit die Teilnehmersauswahl von einer Entscheidung des Trägers anhängig ist, zunächst Menschen mit Migrationshintergrund angeboten wird, bis die für den jeweiligen Bereich maßgebliche Zielgröße erreicht ist.

(2) Übersteigt die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Zielgrößen, kann eine zusätzliche Förderung gewährt werden, bis die Erfolgsgröße erreicht ist.

§ 8 Pflichten von Arbeitgebern

(1) Arbeitgeber haben Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund über Rechte nach diesem Gesetz zu unterrichten.

(2) Arbeitgeber haben Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund die Teilnahme an Maßnahmen nach § 6 unter den Bedingungen, die für einen Urlaub gelten, zu ermöglichen. Ansprüche von Arbeitnehmern aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund dürfen nicht

benachteiligt werden, wenn sie dieses Recht in Anspruch nehmen.

(3) Das auf die Zeit der Teilnahme an Maßnahmen nach § 6 entfallende Arbeitsentgelt wird Arbeitgebern auf Antrag aus öffentlichen Mitteln erstattet, die regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

(4) Betriebe und Unternehmen, die regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, sollen Förderpläne aufstellen, die den Zielen des § 1 Rechnung tragen.

Drittes Kapitel

Öffentliche Auftragsvergabe und Vergabe von Zuwendungen

§ 9 Öffentliche Aufträge

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Lieferungen und sonstige Leistungen mit einem Auftragsumfang von mehr als 100.000 Euro im Inland sowie bei der Veräußerung von Bundeseigentum im Wert von mehr als 100.000 Euro sind bei ansonsten gleichwertigen Angeboten Anbieter zu bevorzugen, deren Betriebe und Unternehmen angemessene praktische Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund nachweisen.

(2) Angebote von Anbietern in Vergabeverfahren, die eine angemessene Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Absatz 1 nachweisen, können als im Sinne des § 97 Absatz 5 GWB gleichwertig berücksichtigt werden, wenn Angebote anderer Anbieter um bis zu zehn Prozent überschritten werden.

(3) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Lieferungen und sonstigen Leistungen nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn Auftragnehmer sicherstellen, dass

1. die Zahl der bei der Durchführung beschäftigten Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund mindestens die jeweils relevanten Referenzahlen zuzüglich der entsprechenden Zielgrößen erreicht und
2. von den für die Durchführung des Auftrages zu zahlenden Arbeitsvergütungen (einschließlich von Arbeitsleistungen bei Werkverträgen) Menschen mit Migrationshintergrund einen den Anforderungen nach Nr. 1 entsprechenden Anteil erhalten.

Bei der Durchführung des Auftrages beschäftigt sind auch Arbeitnehmer von Betrieben und Unternehmen, die hierfür aufgrund von Unteraufträgen Leistungen erbringen.

(4) Der Auftragnehmer hat vor einer Vergabe zu bestätigen, dass er bei Verstößen gegen die Anforderungen nach Absatz 3 bei der tatsächlichen Durchführung die Kosten für die Förderung der Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung einer Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund erstatten wird, um die die Zahl der tatsächlich Beschäftigte von den Anforderungen nach Absatz 3 Nr. 1 abweichen. Entsprechendes gilt, wenn die Anforderungen des Absatzes 3 Nr. 2 nicht eingehalten werden. Der Anbieter hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass er zu einer Erstattung in der Lage ist. Die Erstattung erfolgt an die Bundesagentur für Arbeit. Diese darf Erstattungszahlungen nur für zusätzliche Maßnahmen verwenden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen.

(5) Bei der Veräußerung von Bundeseigentum erhalten Anbieter, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, einen Rabatt von bis zu zehn Prozent. Dieser ist zurückzuzahlen, wenn das Erworbene innerhalb eines Jahres, bei Immobilien innerhalb von drei Jahren, im Wesentlichen unverändert weiterveräußert wird.

(6) Die Kriterien für angemessene praktische Maßnahmen nach Absatz 1 und deren Nachweis sind bei Ausschreibungen und Verkaufsangeboten nach Absatz 1 bekannt zu geben. Auf Verlangen eines Anbieters ist diesem vorab zu bestätigen, in welcher Höhe aufgrund der erbrachten Nachweise ein Abweichen von Angeboten anderer Anbieter zu seinen Gunsten nach Absatz 2 berücksichtigt wird oder ein Rabatt nach Absatz 5 gewährt werden wird.

(7) Anbieter aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union ohne Beschäftigte im Inland können eine Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch nachweisen, wenn sie hinreichend darlegen, ihre in den in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Beschäftigten entsprechend Absatz 1 zu fördern.

(8) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Betriebe und Unternehmen, die regelmäßig weniger als zwanzig Arbeitnehmer, einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, beschäftigen.

§ 10 Vergabe von Zuwendungen

(1) Öffentliche Fördermittel in Höhe von mehr als 100.000 € in einem Jahr werden an Zuwendungsempfänger nur vergeben, wenn sie Menschen mit Migrationshintergrund angemessen ausbilden, qualifizieren und beschäftigen. Soweit die Summe aus relevanten Referenzzahlen und Zielgrößen nicht erreicht ist, können Zuwendungen erfolgen, wenn den Zielen von § 1 entsprechende, angemessene Förderpläne aufgestellt und umgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungsempfänger, die regelmäßig weniger als zehn Arbeitnehmer, einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, beschäftigen

(3) Im Übrigen findet § 9 entsprechende Anwendung.

Viertes Kapitel Öffentlicher Dienst

§ 11 Förderpläne und Fördermaßnahmen

(1) Die in § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes genannten Einrichtungen stellen Pläne zur Förderung der Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund auf.

(2) Die Förderpläne regeln Maßnahmen, durch die das Erreichen der Summe aus jeweils relevanter Referenzzahl und Zielgröße umgesetzt werden soll, bis die Erfolgsgröße erreicht ist.

(3) In den Förderplänen sind insbesondere dem Absatz 2 entsprechende Maßnahmen vorzusehen, die sich auf den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund

1. in der beruflichen Ausbildung und
2. in den höheren Laufbahnen, Besoldungs- und Vergütungsgruppen

beziehen.

§ 12 Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz im öffentlichen Dienst

Der Bund fördert die Ausbildung, Qualifizierung sowie die Einstellung und Beschäftigung von mehrsprachigen Menschen im öffentlichen Dienst unter besonderer Berücksichtigung der in den Hauptherkunftsländern von Menschen mit Migrationshintergrund gesprochenen Sprachen. Entsprechendes gilt für Menschen mit besonderer interkultureller Kompetenz.

Fünftes Kapitel

Sonstige Förderung der Diversität

§ 13 Sprachliche und kulturelle Diversität

(1) Menschen mit Migrationshintergrund und einer anderen Muttersprache als der deutschen haben Anspruch auf Erwerb, Ausbau und Erhalt von Kenntnissen der deutschen Sprache, bis diese beherrscht wird. Entsprechende Maßnahmen sind anzubieten. Deren Inanspruchnahme darf nicht zu unangemessenen Belastungen führen.

(2) Muttersprachen im Sinne des Absatz 1 sollen erhalten und gefördert werden.

(3) Herkunftskulturen von Menschen mit Migrationshintergrund sind auch als Bereicherung zu respektieren, soweit wesentliche Wertmaßstäbe des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

(4) Gruppen von Menschen mit Migrationshintergrund, die ihre Kultur, Traditionen, Religion oder ihre nichtdeutsche Sprache pflegen wollen, werden als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates anerkannt. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass mindestens 50.000 Angehörige einer Gruppe die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erworben haben.

§ 14 Innen- und Außendarstellung

Wirtschaftliche, politische, soziale sowie künstlerische und kulturelle Leistungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die im Bundesgebiet leben oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei der Darstellung der Bundesrepublik im In- und Ausland angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesbeirat zu Fragen der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Die Bundesregierung beruft einen Bundesbeirat zu Fragen der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Beirat berichtet dem Bundestag und berät die Bundesregierung.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates

1. sind aus Verbänden und Organisationen zu berufen, deren Zweck nach Satzung oder Statut vor allem die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund ist,
2. müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.
- (3) Der Beirat ist zu Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zu hören, die die soziale, wirtschaftliche und politische Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund berühren.
- (4) Der Beirat kann zu weiteren Angelegenheiten, die die soziale, wirtschaftliche und politische Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, eigene Stellungnahmen abgeben.
- (5) Der Beirat ist mit den für seine Tätigkeit erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Bundesregierung stellt ihm die erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (6) Der Beirat wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Mindestens einer der Vorsitzenden und mindestens ein Stellvertreter müssen die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der jeweilige Stellvertreter berufen Sitzungen des Beirates ein und leiten diese.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Vorsitzenden weitere Aufgaben zuweisen kann.

Sechstes Kapitel

Verordnung, Durchführung und Einführungsbestimmungen

§ 16 Verordnungsermächtigung

...

§ 17 Durchführungsbestimmungen

...

§ 18 Einführungsbestimmungen

...

Artikel 2

Änderungen der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ,,,, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 wird folgender Satz angefügt:

„Ein erhebliches Interesse besteht insbesondere hinsichtlich der Förderung von Potenzialen aus der Diversität der Einwohnerschaft des Bundesgebietes und an der Verminderung von Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Gruppen der Einwohnerschaft des Bundesgebietes, die davon überdurchschnittlich betroffen sind.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Auftragsvergabe ist auch auf die Verminderung von Arbeitslosigkeit auszurichten, sowie insbesondere auf die Förderung der Beschäftigung, Ausbildung und Qualifizierung von überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffenen Gruppen der Einwohnerschaft des Bundesgebietes, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund.

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Komma nach dem Wort „besitzt“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder sonst ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder beanspruchen kann und im Bundesgebiet geboren wurde oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist,“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich auch nach ihrer interkulturellen Kompetenz, wenn diese hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben nützlich sein kann.“

Artikel 4

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die sich an einen Personalrat wenden.“

2. § 68 wird wie folgt geändert:

§ 68 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„die Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund in die Dienststelle, einschließlich ihrer gleichberechtigten Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, und das Verständnis zwischen ihnen und den sonstigen Beschäftigten zu fördern,“

3. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„(1) Ab einer Dienststellengröße von 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wählt der Personalrat aus seiner Mitte einen Diversitätsbeauftragten oder eine Diversitätsbeauftragte. Ansonsten kann eine solche Wahl erfolgen. Das gleiche gilt für den Hauptpersonalrat und die Gesamtpersonalräte.

(2) Diversitätsbeauftragte wirken eigenverantwortlich an Maßnahmen mit, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere

1. Förderpläne zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,
2. Teilnahme an Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen,

3. Erstellung und Fortschreibung von Auswahl-, Einstellungs- und Beurteilungskriterien,
4. präventive und reaktive Maßnahmen gegen diskriminierende Handlungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund.

Diversitätsbeauftragte haben ein Antragsrecht hinsichtlich von Maßnahmen zum Diversity Management.

(3) § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Diversitätsbeauftragte sind berechtigt, im Zusammenhang mit allen Angelegenheiten, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere bei der Bewerbung, Einstellung, Beförderung und Fortbildung von Menschen mit Migrationshintergrund und im Zusammenhang mit der Aufstellung und praktischen Handhabung von Förderplänen, Einwendungen zu erheben.

(5) § 72 Absatz 1 bis 3 gelten für Anträge nach Absatz 2 Satz 2 und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten entsprechend. Den Personalrat betreffende Fristen, insbesondere nach § 72 Absatz 2, beginnen nicht vor der Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 gegenüber Diversitätsbeauftragten.

(6) Entspricht die Dienststelle den Anträgen oder Einwendungen von Diversitätsbeauftragten nicht oder nicht in vollem Umfange, befasst sich der Personalrat auf Antrag des Diversitätsbeauftragten mit der Angelegenheit. Der Personalrat ist berechtigt, Anträge und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten aufzugreifen und gegenüber der Dienststelle erneut geltend zu machen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Rechte des Personalrats werden durch Rechte von Diversitätsbeauftragten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht berührt."

4. § 105 wird wie folgt geändert:

§ 105 Satz 2 wird Satz 3. Nach § 105 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bis eine den Grundsätzen des § 68a entsprechende landesrechtliche Regelung erfolgt ist, gilt § 68a entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„die Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund in die Dienststelle, einschließlich ihrer gleichberechtigten Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, und das Verständnis zwischen ihnen und den sonstigen Beschäftigten zu fördern,“

2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„(1) In Betrieben mit in der Regel mehr als 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern wählt der Betriebsrat aus seiner Mitte einen Diversitätsbeauftragten oder eine Diversitätsbeauftragte. Ansonsten kann eine solche Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt für Gesamt- und Konzernbetriebsräte.

(2) Diversitätsbeauftragte wirken eigenverantwortlich an Maßnahmen mit, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere

1. Förderpläne zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,
2. Teilnahme an Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen,
3. Erstellung und Fortschreibung von Auswahl-, Einstellungs- und Beurteilungskriterien,
4. präventive und reaktive Maßnahmen gegen diskriminierende Handlungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund.

Diversitätsbeauftragte haben ein Antragsrecht hinsichtlich von Maßnahmen zum Diversity Management.

(3) Diversitätsbeauftragte sind berechtigt, im Zusammenhang mit allen Angelegenheiten, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere bei der Bewerbung, Einstellung, Beförderung und Fortbildung von Menschen mit Migrationshintergrund und im Zusammenhang mit der Aufstellung und praktischen Handhabung von Förderplänen, Einwendungen zu erheben.

(4) § 84 Absatz 2 gilt für Anträge und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten entsprechend. Wird dem Anliegen von Diversitätsbeauftragten nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, hat der Arbeitgeber seine Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

(5) Den Betriebsrat betreffende Fristen beginnen nicht vor der Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 gegenüber Diversitätsbeauftragten.

(6) Hat der Arbeitgeber Anträgen oder Einwendungen von Diversitätsbeauftragten nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen,

befasst sich der Betriebsrat auf Antrag des Diversitätsbeauftragten mit der Angelegenheit. Der Betriebsrat ist berechtigt, Anträge und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten aufzugreifen und gegenüber dem Arbeitgeber erneut geltend zu machen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Rechte des Betriebsrats werden durch Rechte von Diversitätsbeauftragten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht berührt.“

Artikel 6

Änderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes

Das Betriebsgremienbesetzungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund und andere am Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligte haben darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht anders vorgesehen, ist angemessen im Sinne des Absatzes 1 der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, der ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes entspricht.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung). Jede Vorschlagsberechtigte Stelle hat sich mit vorhandenen weiteren vorschlagsberechtigten Stellen darüber abzustimmen, dass sich unter den Benannten oder Vorschlagenden eine angemessene Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund befindet. Benannt oder vorgeschlagen werden können Personen mit der erforderlichen persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung und Qualifikation ist im Vergleich zu anderen Personen des eigenen Geschlechts oder zu anderen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen und zu berücksichtigen, bis die Besetzung des Gremiums den Grundsätzen des § 1 entspricht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berufung von Mitgliedern in Gremien im Bereich des Bundes hat die berufende Stelle Frauen und Männer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, mit dem Ziel gleichberechtigter Teilhabe zu berücksichtigen. Ist die Bundesregierung berufende Stelle, so ist das in Satz 1 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei den Vorschlägen ist für jeden auf die entsendende Stelle entfallenden Sitz jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen. § 4 Abs 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die entsendende Stelle hat bei der Entsendung von Mitgliedern in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes Frauen und Männer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, angemessen zu berücksichtigen.

4. Nach § 9 werden die Überschrift „Abschnitt 5 Finanzierung“ und nachfolgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Finanzierung

(1) Der Bund darf Gremien finanziell nur in dem Maße ausstatten, in dem Frauen und Männern, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, an ihnen gleichberechtigt teilhaben. Bisher gewährte Ausstattungen werden entsprechend angepasst.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen zu Absatz 1 erlassen, die eine progressive Kürzung der bisherigen Ausstattung, beginnend mit mindestens zehn Prozent, vorsehen, bis die Besetzung des Gremiums den Grundsätzen des § 1 entspricht. Ausnahmen sind nur bei Gremien statthaft, die sich mit fachlich-technischen Einzelproblematiken befassen, wenn in einer angemessenen Frist die Besetzung übergangsweise durch zusätzliche, gleichberechtigte Mitglieder erweitert wird, bis sie den Grundsätzen des § 1 entspricht.

Artikel 7

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Befähigt ein Ausbildungsabschluss nach Satz 2 nicht zur Berufsausübung im Inland, schließt dieser eine Ausbildungsförderung nach Satz 1 nicht aus“.

2. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„wenn sie der Nachqualifizierung nach § 11, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 4, des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen dient,“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„§ 10 Absatz 2 und § 11 gelten sinngemäß.“

Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil - ... in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 33c wird wie folgt geändert:

1. § 33c wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte darf niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion, wegen der ethnischen oder sonstigen Herkunft, insbesondere eines Migrationshintergrundes, oder einer Behinderung benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind. Unbeschadet dessen stehen von Benachteiligungen nach Satz 1 Betroffenen Ansprüche auf Genugtuung, Wiederherstellung und Schadensersatz zu, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(2) Wenn Personen, die sich von Benachteiligungen nach Satz 1 betroffen halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer solchen unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligung vermuten lassen, obliegt es dem dafür Verantwortlichen zu beweisen, dass gegen Satz 1 nicht verstoßen wurde.

(3) Die Verhinderung und Überwindung von Nachteilen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen durch aktive Maßnahmen gehört zu den Aufgaben nach § 1 Absatz 1.

Artikel 10

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - ... in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 wird Nr. 7.

b) Nach § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt: „6. Nachteilen aufgrund eines Migrationshintergrundes entgegengewirkt und diese überwunden werden,“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 des § 7 wird nach der Zahl 5 die Angabe „bis 7“ eingefügt.

b) Nach § 7 Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 2 ist auf Minderjährige nicht anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - ... in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „für“ die Wörter „Minderjährige und“ eingefügt und die Wörter „voraussichtlich dauerhaft“ durch das Wort „weiterhin“ ersetzt und nach dem Wort „aufhalten“ die Wörter „oder die zuvor für sechs Monate nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt waren oder die sich fünf Jahre rechtmäßig oder insgesamt tatsächlich acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben oder im Bundesgebiet geboren sind oder als Minderjährige eingereist sind und sich seither hier aufgehalten haben“ angefügt.
2. In § 24 Absatz 3 Satz wird das Komma nach dem Wort „erlangen“ gestrichen und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 wird der Satz „Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Ausländer, die sich fünf Jahre rechtmäßig oder insgesamt acht Jahre tatsächlich im Bundesgebiet aufgehalten haben oder im Bundesgebiet geboren sind oder als Minderjährige eingereist sind und sich seither hier aufgehalten haben, sowie nicht auf Minderjährige anzuwenden.“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Personen, für die § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten,“

b) § 1 Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

b) § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sonstige Ausländer sind nach diesem Gesetz nur leistungsberechtigt, wenn Ihnen keine vergleichbaren Leistungen nach anderen Gesetzen zustehen.“

2. § 1a wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „3“ ersetzt. Nach dem Wort „erhalten“ werden die Wörter „haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ gestrichen.

b) In § 2 Absatz 3 werden das Komma nach dem Wort „Kinder“ und die Wörter „die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben“, sowie das Komma vor dem Wort „erhalten“ und der Halbsatz „nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält“ gestrichen

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 wird das Wort „keine“ durch die Wörter „nach sechs Monaten des Bezugs von Leistungen nach diesem Gesetz“ ersetzt und nach dem Wort „dem“ die Wörter „Zwölften Buch“ gestrichen.

Artikel 13

Regelung zur Anwendbarkeit des europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953

§ 1

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11.12.1953 findet auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der jeweils geltenden Fassung ohne Vorbehalt Anwendung.

§ 2

Die Erklärungen des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland vom 15.12.2011 zu Annex II des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953, registriert beim Generalsekretariat des Europarates, sind rückwirkend aufgehoben. Die Ständige Vertretung hat unverzüglich eine entsprechende Erklärung abzugeben und diese registrieren zu lassen.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt

„Der Lebensunterhalt gilt auch als gesichert, wenn der Ausländer einem Haushalt angehört, der Einkünfte aus Beamtenbezügen oder aus Einkommen aus sonstiger Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst hat. Satz 8 gilt sinngemäß, wenn Einkommen aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit erzielt wird, bei der die tatsächliche Beschäftigung überwiegend in einer Einrichtung des Bundes oder eines Landes oder eines anderen Hoheitsträgers im Bundesgebiet oder bei einem anerkannten Wohlfahrtsverband oder einer nachgeordneten Einrichtung oder sonst in öffentlichem Interesse erfolgt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ausländer, die Sprachkenntnisse nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 erwerben wollen, ist auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis für den hierfür erforderlichen Zeitraum zu erteilen. Möchte der Ausländer Sprachkenntnisse erwerben, mit denen er die deutsche Sprachkenntnisse beherrscht, ist die Aufenthaltserlaubnis entsprechend zu verlängern. Hat der Ausländer die in Satz 1 genannten Sprachkenntnisse erworben oder liegen die Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 vor, ist ihm eine andere Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Absatz 2 zu erteilt, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen“.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen soll einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend,
2. zur Zeit der Antragstellung oder der Entscheidung der Ausländerbehörde in den vorangegangenen zehn Jahren sieben Jahre mit Anrechnungszeiten belegt sind.

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, ist § 35 entsprechend anzuwenden.

Anrechnungszeiten für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 und 2 sind

1. abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens,

2. Zeiten im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Dem Ausländer ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sein Kind von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder diese sonst erwirbt oder eine Niederlassungserlaubnis beanspruchen kann; Absatz 3 und § 5 finden keine Anwendung.

(6) Deutsche Staatsangehörige und Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sowie ihre Familienangehörigen dürfen nicht darauf verwiesen werden, sich zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft in das Ausland zu begeben oder dort zu verbleiben.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3“ gestrichen. In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen. Satz 4 wird Satz 3. In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und der Beistrich nach dem Wort „werden“ sowie die Wörter „wenn die familiäre

Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird“ werden gestrichen

6. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2, §

104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b auch aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„ Die Aufenthaltserlaubnis ist zu verlängern, wenn der Ausländer Kinder erzieht oder erzogen hat, die sich im Bundesgebiet aufhalten und von Geburt an deutsche Staatsangehörige sind oder die deutsche

Staatsangehörigkeit sonst erworben haben oder diese beanspruchen können oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen.“

8. § 77 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Passersatzes vor der Einreise bedürfen einer schriftlichen, einzelfallbezogenen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf die Möglichkeit einer Remonstration ist hinzuweisen. Formerfordernisse für die Versagung von Schengen-Visa richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

(3) Einem Ausländer ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht oder mit dem über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 entschieden wird, und der Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Besteht die Ausreisepflicht aus einem anderen Grund, ist Satz 1 auf die Androhung der Abschiebung sowie auf die Rechtsbehelfsbelehrung, die dieser nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen ist, entsprechend anzuwenden. Die Übersetzung soll in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Übersetzung kann verzichtet werden, wenn der Ausländer die deutsche Sprache ausreichend beherrscht.“

9. § 79 wird wie folgt geändert:

Nach § 79 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einschließlich der erforderlichen Nachweise, vor, ist dieser unverzüglich zu erteilen.

(4) Erfolgt die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß Absatz 3 ohne Verschulden des Ausländers nicht oder nicht rechtzeitig oder erfolgte keine angemessene Mitwirkung nach § 82a, ist die Ausländerbehörde zum Ausgleich hierdurch entstandener und entstehender Benachteiligungen des Ausländers verpflichtet. Hinsichtlich von Nachteilen finanzieller Art erfolgt der Ausgleich durch angemessene Entschädigung in Geld, unabhängig von einem Verschulden von Bediensteten der Ausländerbehörde. Bei schuldhaftem Verhalten eines Bediensteten der Ausländerbehörde bleibt ein Rückgriff nach den allgemeinen Vorschriften unberührt.“

10. § 81 wird wie folgt geändert:

Nach § 81 Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

(6) Erteilte Aufenthaltstitel gelten bei Beantragung

1. innerhalb der Frist nach

- a) Absatz 2 Satz 1 oder nach Abs. 3 Satz 1 auf den Tag der Einreise,
- b) Absatz 2 Satz 2 auf den Tag der Geburt

2. nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 auf den Tag der Antragstellung zurück.

(7) Als Zeiten im Besitz eines Aufenthaltstitels gelten auch Zeiten,

1. auf die erteilte Aufenthaltstitel zurück gelten,

2. in denen eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes nicht eintritt, und

3. nach § 85,

4. die im Inland verbracht wurden, wenn der Ausländer im Besitz eines Visums war oder wenn für den Aufenthalt kein Visum erforderlich war.

11. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a Mitwirkung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf für einen Ausländer nachteilige oder günstige Umstände und Antragsmöglichkeiten einzelfallbezogen frühzeitig hinzuweisen. Sie ist verpflichtet, die persönlichen Daten von Ausländern, auch soweit diese in Akten vorhanden sind, entsprechend auszuwerten. Insbesondere hat sie Begünstigte, die die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen oder in Kürze erfüllen werden, schriftlich und frühzeitig auf Antragsmöglichkeiten und zur Entscheidung über die Erteilung weiter erforderliche Nachweise hinzuweisen.“

12. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Beschränkung der Anfechtbarkeit

Die Versagung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze sind unanfechtbar, wenn einem Ausländer nach den Umständen des Einzelfalles die Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung zugemutet werden kann. Der Ausländer wird bei der Versagung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze nach Satz 1 auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.“

13. § 104a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „am 1. Juli 2007“ gestrichen.

In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „bis zum 1. Juli 2008“ gestrichen.

In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung“ und das voranstehende Semikolon gestrichen.

In Absatz 2 werden die Wörter „am 1. Juli 2007“ gestrichen.

Absatz 3 wird aufgehoben.

In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2009“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2009“ und „oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert“ gestrichen.

In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „in beiden Fällen“ gestrichen.

In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „bis zum 1. Juli 2008“ durch die Wörter „von einem Jahr“ ersetzt.

Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

In Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „am 31. Dezember 2009“ und die Wörter „und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine

Sozialleistungen in Anspruch genommen werden“ gestrichen.

14. § 104b wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden die Wörter „am 1. Juli 2007“ gestrichen.